

Beitragsordnung

(gemäß § 5 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt.

a. Erwachsene	12,00 Euro
b. Kinder bis 14 Jahre	5,00 Euro
c. Jugendliche Schüler und Studenten 15-18 Jahre	9,00 Euro
4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen, Anschriftenwechsel bitten wir sofort mitzuteilen.
5. Der Einzug des Beitrages erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat zum 01. März jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins ist.
Volksbank Main Tauber eG IBAN:DE5767390000092295303
BIC:GENODE61WTH
6. Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1.März jeden Jahres auf das oben genannte Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 10 % des zu entrichtenden Beitrages, mindestens jedoch 1 Euro zu zahlen. Bei Mahnungen können die Mahngebühren erhoben werden.
7. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss beim Kassierer bis zum 30.09.schriftlich erklärt werden.

Seite 1 von 2

Trimm Dich Pfad
Niederstetten e.V.
Hofwiese 5
97996 Niederstetten

Telefon: +49 (7932) 7047
Telefax: +49 (7932) 604133

Bankverbindung:
IBAN: DE5767390000092295303
BIC: GENODE61WTH
Bank: Volksbank Main-Tauber eG

Vereinsregister: VR 721794
Vereinsstz: Niederstetten
Steuernummer: 52001/96419

Vereinsvorsitzender:
Armin Zipf

E-Mail: info@trimm-dich-pfad-niederstetten.de
Internet: www.trimm-dich-pfad-niederstetten.de

8. Die Abteilung kann zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der
Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt
in die Abteilung bekanntzugeben.
9. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung
besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins
notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die
Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine
Höchstgrenze besteht von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages.
10. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar
eines Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung
kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die Datenverarbeitung. Die
personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem
Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.